LAND TIROL

Amtssigniert. SID2020032102389
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Soziales, Gesundheits- und Fremdenrecht

Mag. Elisabeth Vouk

Telefon +43 5242 6931 5930
Fax +43 5242 6931 745815
bh.schwaz@tirol.gv.at

angeschl. am 17.3.2020
abgenommen am 6.4.2020
Der Bürgermeister
i.A.

GEMEINDE SCHWENDAU
Bezirk Schwaz

Verordnung über teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
SZ-EPI-9/3-2020
Schwaz, 17.03.2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Schwaz teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen

4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
    a. Angestellte in Apotheken,
    b. Angestellte in Supermärkten und
    c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Brandl

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinden des Bezirk Schwaz,**
   mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite
2. **Amt der Tiroler Landesregierung,** Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
   - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster,**
     mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
   - **Büro Landeshauptmann,**
   - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
   - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
   - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,**
     mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. **Bezirkspolizeikommando Schwaz, 6130 Schwaz;**
   mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen im Bezirk
4. **Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Journaldienst;**
5. **an das Gesundheitsamt (Amtsarzt) im Hause;**
6. **Innendienst im Hause**
   mit dem Ersuchen
   - um Aushang an der Amtstafel,
   - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.